

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 3.26 für das Gebiet „Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße“**

I.

Der Rat der Stadt hat am 11.12.2003 den Bebauungsplan Nr. 3.26 für das Gebiet „Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Verfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Anregungen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 3.26 für das Gebiet „Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße“ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes und dem Übersichtsplan vom 28.10.2002/20.08.2003 im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten)

Gemarkung Freckenhorst, Flur 6, Nordseite Flurstück 479.

Im Osten (von Norden nach Süden)

Westseite Flurstück 479, 18,5 m Flurstück 478 in Flur 4 rechtwinklig auf Ostseite Flurstück 1385, Ostseiten Flurstücke 1385 und 5 m Flurstück 1409, annähernd rechtwinklig auf Westseite Flurstück 1409, in Flur 6 38 m Ostseite Flurstück 425.

Im Süden (von Osten nach Westen)

In Flur 6 das Flurstück 425 annähernd rechtwinklig durchquerend auf Nordostecke Flurstück 424, Südseite Flurstück 425, in Verlängerung auf Westseite Flurstück 427, annähernd rechtwinklig 10 m Richtung Süden, Südseite Flurstück 471, Ostseite Flurstücke 468 und 465, Südseite Flurstücke 465 und 464.

Im Westen (von Süden nach Norden)

Westseiten Flurstücke 464, 471 und 479 bis zum Ausgangspunkt.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3.26 für das Gebiet „Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße“ vom 14.10.2003 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3.26 für das Gebiet „Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße“ im Maßstab 1 : 500 mit

Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256 in Verbindung mit §§ 1 – 4 und 8 – 13 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I.S. 2141) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen."

## II. Hinweise

### 1.

Der Bebauungsplan Nr. 3.26 für das Gebiet „Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), im Dezernat III, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

### 2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### 3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, im Dezernat III, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), darzulegen.

### 4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**5.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3.26 für das Gebiet „Westlich der Westkirchener Straße zwischen Kleistraße und Dr.-Sandforth-Straße“ sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

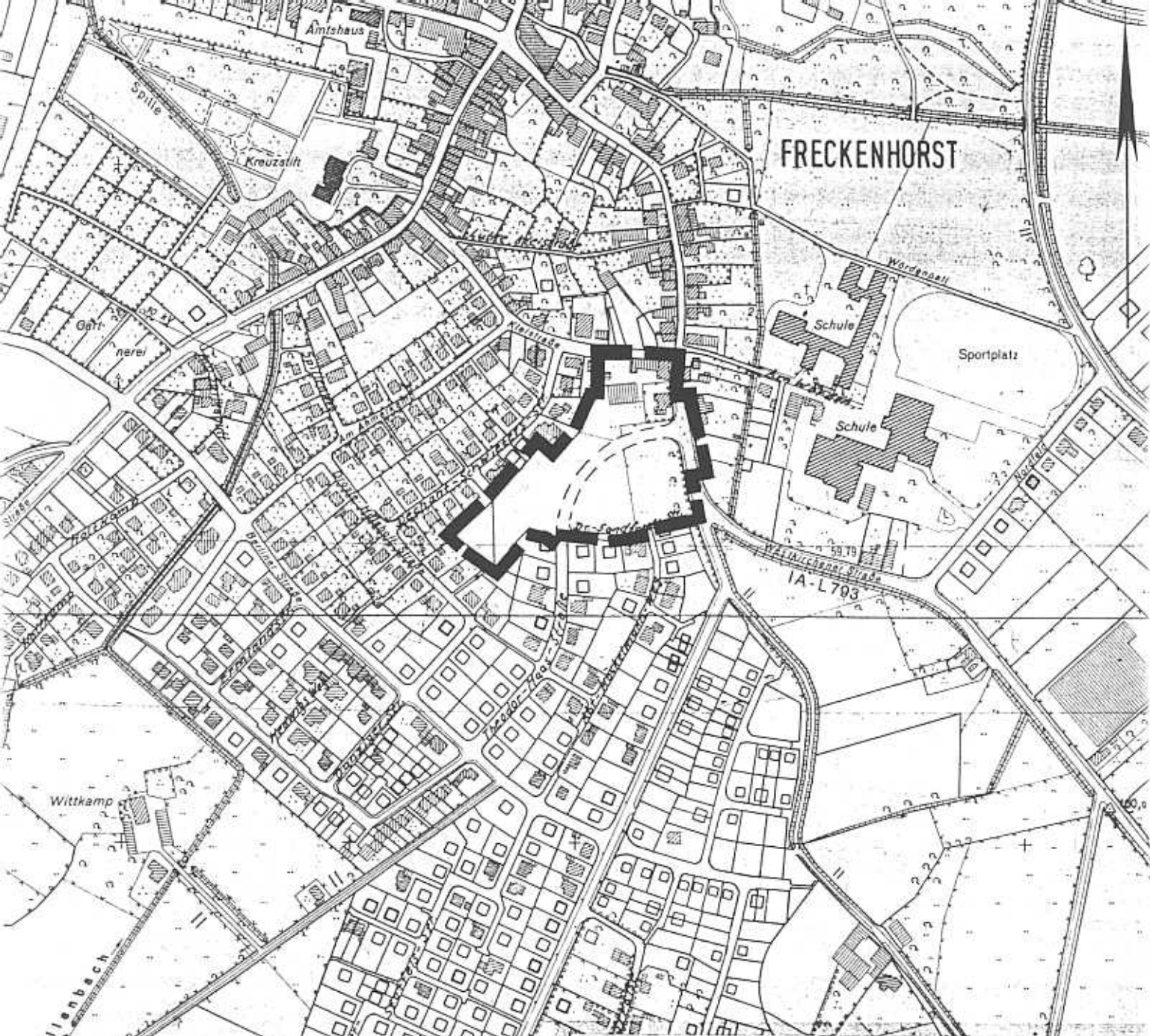
**III. Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. IS. 2141, 1998 IS. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. IS. 2850) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001.

Warendorf, 29.01.2004



Dickgreber  
Bürgermeister



**ÜBERSICHTSPLAN** (18)

~~Vorhabenbezogener~~ **Bebauungsplan  
Nr. 3.26 für das Gebiet**

**"Westlich der Westkirchener Straße  
zwischen Kleistraße und  
Dr.-Sandforth-Straße"**

**M. 1/5000**



Dez. III / STÄDTEBAU UND UMWELT STÄDT.  
WARENDORF, DEN 28.10.2002/ 20.08.03 OBERBAURAT